

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Stadt - und Kreisbildstelle Kassel

zwischen

1. der **Stadt Kassel**

- vertreten durch den Magistrat -

und

2. dem **Landkreis Kassel**

- vertreten durch den Kreisausschuß -

wird gemäß § 16 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. I S. 88) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) aufgrund der Beschlüsse

- a) der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.1977
- b) des Kreistages vom 20.07.1977

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

## **§ 1**

- (1) Die Stadt- und Kreisbildstelle hat die Aufgabe, für die schulischen und außerschulischen (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Stadt- und Kreisfilmdienst) Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) die Versorgung mit audiovisuellen Medien sicherzustellen.
- (2) Träger der Stadt- und Kreisbildstelle ist die Stadt Kassel.

## **§ 2**

- (1) Die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel ist in allen Fragen der audiovisuellen Medien beratend tätig. Sie übernimmt für die schulischen und außerschulischen Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Wolfhagen und Hofgeismar) die Unterhaltung der audiovisuellen Geräte
- (2) Die Beschaffung von Ton- und Bildmaterial (Software) für das Stadtgebiet und für den Landkreis Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Wolfhagen und Hofgeismar) ist Aufgabe der Stadt- und Kreisbildstelle Kassel.

- (3) Bei der Beschaffung von audiovisuellen Geräten/Ausstattung (Hardware) durch die Schulträger hat die Stadt- und Kreisbildstelle eine beratende Funktion.

### **§ 3**

- (1) Die vorhandenen Kreisbildstellen in den Städten Hofgeismar und Wolfhagen bleiben als selbständige Einrichtungen des Landkreises Kassel bestehen.
- (2) Die vorhandenen Archive bleiben erhalten und werden dem Bedarf entsprechend ausgebaut.

### **§ 4**

- (1) Die Schulen der Stadt und des Landkreises Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) werden durch einen Zubringerdienst mit der Stadt- und Kreisbildstelle verbunden.
- (2) Der Zeitpunkt der Einrichtung sowie die Organisation und die Kostentragung werden noch zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel vereinbart.

### **§ 5**

- (1) Die Unterhaltungskosten, Personalkosten, Sach- und sonstige Kosten (Verwaltungskostenbeitrag sowie kalkulatorische Kosten) der Stadt- und Kreisbildstelle werden anteilmäßig entsprechend ihrer Schülerzahlen von der Stadt und dem Landkreis Kassel getragen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Kostenaufteilung dient die Gesamtschülerzahl der Schulträger Stadt und Landkreis Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) zum Stichtag der Jahreserhebungen des Landes über die Schülerzahlen des vergangenen Jahres.
- (3) Auf den vom Landkreis Kassel anteilmäßig zu zahlenden Betrag - Rechnungsergebnis des Vorjahres (aufgerundet auf volle 1.000 Deutsche Mark) - sind Abschläge in 4 gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu leisten. Der Spitzenbetrag ist 4 Wochen nach Vorlage der Endabrechnung fällig.

### **§ 6**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.1977 in Kraft; sie gilt bis zum 31.12.1987. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung muß der Vertragspartei spätestens am 15. Januar zum Ende des betreffenden Jahres schriftlich zugegangen sein.
- (2) Im Falle der Kündigung findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Ausgenommen davon sind die bis zum Vertragsabschluß beschafften

Vermögenswerte. Sie bleiben im Eigentum der Stadt Kassel, soweit nicht das Land Hessen Eigentümer ist.

- (3) Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht ist.

Kassel, den 04./29.11.1977

Der Magistrat  
der Stadt Kassel

gez.:

H. Eichel  
Oberbürgermeister

gez.:

W. Becker  
Stadtrat

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Kassel

gez.:

Hesse  
Erster Kreisbeigeordneter

gez.:

Schröder  
Kreisbeigeordneter

Genehmigt aufgrund § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 16 Schulverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. S. 88).

Kassel, den 15. Dezember 1977

Der Regierungspräsident  
in Kassel

Im Auftrage:

gez.:

Unterschrift